

# **Beitrags- und Gebührenordnung des Bundesverbandes Deutscher Gesangspädagogen BDG e.V.**

## **§1 Beiträge**

Nach Paragraph 4.3 der Satzung des BDG werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

1.1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Mitgliedschaft:

- |  |            |
|--|------------|
| - ordentliche Mitglieder                               | 75,- Euro  |
| - fördernde Mitglieder                                 | 75,- Euro  |
| - studentische Mitglieder                              | 35,- Euro  |
| - korporative Mitglieder                               | 160,- Euro |
| - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit |            |

Erfolgt die Mitteilung über die Aufnahme nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, schuldet das neue Mitglied für das laufende Jahr lediglich den halben Jahresbeitrag.

1.2 Die Beitragszahlung ist ohne Aufforderung zum 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Neue Mitglieder schulden den Beitrag unmittelbar nach Erhalt des Mitgliedsausweises.

1.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise für höchstens zwei Jahre erlassen oder stunden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unbeeinträchtigt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

1.4 Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich auf Antrag ab dem Erreichen des 65. Lebensjahres auf die Hälfte und entfällt auf Antrag ab dem Erreichen des 75. Lebensjahres. Voraussetzung für die Ermäßigung bzw. das Entfallen des Beitrags ist eine vorhergehende ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§2 Gebühren**

Eine Aufnahmegebühr in Höhe 50 % des Jahresbeitrages wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

Diese Beitragsordnung gilt mit Inkrafttreten der novellierten Satzung zum 01. Januar 2018 nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. April 2017.